

Bundessozialgericht

Az.: 5 RKn 114/64

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
17. Jan. 1967

.....,

RegObSekretär
als Urkundsbe-
amter der Ge-
schäftsstelle.

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte:,

gegen

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: - .

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. De-
zember 1966 ohne mündliche Verhandlung durch

Senatspräsident

R i c h t e r

- Vorsitzender - ,

Bundesrichter

Dr. D a p p r i c h ,

Bundesrichter

Dr. W i t t e ,

Bundessozialrichter

M a r s c h e l und

Bundessozialrichter

M i c h a e l i s

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1964
wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten
des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist, ob der Klägerin Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht.

Der Ehemann der Klägerin erlitt am 25. November 1961 einen Unfall, durch den es zu einer Quetschung des linken vierten Fingers mit Nagelkranzabsprengung und einer Fissur im Mittelglied kam. Eine Unfallanzeige ist von der Zeche nicht erstattet worden. Auch meldete sich der Ehemann der Klägerin wegen dieses Unfalls nicht arbeitsunfähig krank, sondern ließ sich auf Anraten des Sicherheitssteigers L..... für leichte Arbeit arbeitsfähig schreiben und nahm vorübergehend eine leichte Tätigkeit in der Verbandstube der Schachtanlage bei voller Auszahlung des Hauerlohnes auf. Er wurde wegen der Unfallfolgen am 25. und am 27. November 1961 während der Arbeitszeit im St. Laurentius-Hospital in Essen-Steele ambulant behandelt. Zum 1. Dezember 1961 war er wieder zur ärztlichen Behandlung der Unfallfolgen in dieses Krankenhaus bestellt. Nachdem er vom Heilgehilfen der Schachtanlage beurlaubt worden war, begab er sich an diesem Tage auf den Weg zum Krankenhaus. Um die Bus-Haltestelle zu erreichen, überquerte er die Elisabethstraße in Essen-Frillendorf. Hierbei wurde er gegen 8.10 Uhr von einem PKW angefahren und so schwer verletzt, daß er um 9.25 Uhr starb.

Die Beklagte lehnte den Witwen-Rentenanspruch der Klägerin durch Bescheid vom 28. Mai 1962 mit der Begründung ab, daß der Ehemann der Klägerin nur für voraussichtlich 14 Tage arbeitsunfähig gewesen sei. Er habe sich auf eigenen Wunsch nicht die Arbeitsunfähigkeit bescheinigen lassen. Der Verletzungsbericht trage

- 3 -



- 3 -

vielmehr den Vermerk "Auf Wunsch arbeitsfähig". Der Weg des Ehemannes der Klägerin zur ambulanten Behandlung habe vorwiegend in dessen eigenem Interesse gelegen und daher nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden.

Hiergegen richtet sich die Klage.

Das Sozialgericht (SG) hat durch Urteil vom 7. März 1963 die Klage abgewiesen. Es ist davon ausgegangen, daß es für die Entscheidung unerheblich sei, ob der Ehemann der Klägerin auf eigenen Wunsch oder auf Drängen des Betriebes arbeitsfähig für leichte Arbeit geschrieben worden sei. Der Versicherungsschutz müsse versagt werden, weil die beabsichtigte ärztliche Behandlung nicht in unmittelbarem Anschluß an den Arbeitsunfall notwendig gewesen sei; die Behandlung habe nicht die Fortsetzung der unterbrochenen Betriebsarbeit ermöglichen sollen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die gegen dieses Urteil gerichtete Berufung der Klägerin durch Urteil vom 12. Mai 1964 zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Zur Begründung hat es im wesentlichen ausgeführt: Der von der Klägerin erhobene Anspruch richte sich nach §§ 542, 543 RVO aF und nicht nach § 555 nF, weil sowohl der Arbeitsunfall als auch der Tod des Versicherten infolge des Wegeunfalls vor dem 1. Juli 1963 eingetreten seien. Nach den Vorschriften der §§ 542, 543 RVO aF sei der Anspruch aber nicht gerechtfertigt. Ein Wegeunfall im Sinne des § 543 RVO aF könne zwar auch vorliegen, wenn sich der Unfall auf dem Weg von der Arbeitsstätte zum Krankenhaus ereigne. Dies sei aber nur dann anzunehmen, wenn der Weg mit der Beschäftigung in dem Betrieb zusammenhänge, also nicht überwiegend persönlichen oder eigenwirtschaftlichen Belangen

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

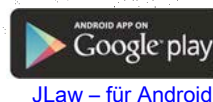
- 4 -

des Versicherten diene. Die ärztliche Behandlung und das Aufsuchen eines Arztes lägen aber in der Regel vorwiegend im eigenen Interesse des Verletzten, und zwar auch dann, wenn die Behandlung aus Anlaß eines Arbeitsunfalls erforderlich gewesen sei. Anders lägen die Verhältnisse nur dann, wenn der Körperschaden des Versicherten durch die Behandlung soweit beseitigt werden solle, daß er seiner Betriebsarbeit sofort wieder ^{besser} nachgehen könne. Hieran fehle es aber. Denn einmal habe der Arbeitsunfall schon einige Tage zurückgelegen und zum anderen sei der Ehemann der Klägerin wegen der Folgen dieses Arbeitsunfalls bereits am 25. und am 27. November 1961 im Krankenhaus behandelt worden. Die beabsichtigte Behandlung am 1. Dezember 1961 könne daher nicht die sofortige Wiederaufnahme der Arbeit bezweckt haben. Der Kläger sei nach dem Unfall - wenn auch mit leichter Arbeit in der Verbandstube - weiterhin beschäftigt gewesen, so daß die Krankenhausbehandlung am 1. Dezember 1961 nicht der sofortigen Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Klägers habe dienen können. Die Erwägung der Klägerin, der innere Zusammenhang zwischen dem Weg zur Krankenhausbehandlung und der Beschäftigung im Betrieb sei deshalb gegeben, weil die Betriebsführung den Kläger zur Aufnahme der Arbeit in der Verbandstube veranlaßt habe, rechtfertige keine andere Beurteilung. Auch dann, wenn der Ehemann der Klägerin - statt krankzufeiern - nur auf Drängen des Betriebes oder des behandelnden Arztes die leichte Arbeit in der Verbandstube aufgenommen hätte, liege kein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg zum behandelnden Arzt und der betrieblichen Tätigkeit vor. Nur dann, wenn der Betrieb gerade an der ambulanten Behandlung des Ehemannes der Klägerin am 1. Dezember 1961 ein besonderes Interesse gehabt hätte, könnte der Weg zu

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

dieser Behandlung als im inneren Zusammenhang mit der betrieblichen Tätigkeit stehend angesehen werden. Hieran fehle es aber. Bei dieser Sach- und Rechtslage bedürfe es keiner Ermittlungen darüber, ob das Vorbringen der Klägerin zutreffe, es beständen Abmachungen zwischen der Zeche und den Krankenhausärzten darüber, daß leichtverletzte Arbeitnehmer möglichst nicht krankfeiern sollten. Auch die Voraussetzungen des § 542 RVO aF seien nicht erfüllt; denn der tödliche Verkehrsunfall sei nicht durch die geringfügigen Verletzungsfolgen an der Hand verursacht worden.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Revision eingelegt. Sie ist der Ansicht, daß entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts § 555 RVO nF anzuwenden sei, obwohl der Versicherungsfall mit dem Tod ihres Ehemannes vor dem 1. Juli 1963 eingetreten sei.

Sie beantragt,

unter Aufhebung des angefochtenen Urteils, des Urteils des SG Duisburg vom 7. März 1963 sowie des Bescheides vom 28. Mai 1962 die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin Hinterbliebenenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Insbesondere ist sie mit dem Berufungsgericht der Auffassung, daß § 555 RVO nF auf den vorliegenden Fall nicht anzuwenden sei.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

II

Die zulässige Revision der Klägerin ist nicht begründet. Das Berufungsgericht hat zu Recht entschieden, daß der Klägerin kein Anspruch auf Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht.

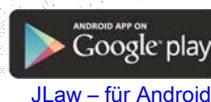
Auf den streitigen Anspruch ist § 555 RVO in der Fassung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes (UVNG) vom 30. April 1963 (BGBl I. 241) nicht anwendbar. Wie der 2. Senat des Bundessozialgerichts (BSG) bereits entschieden hat, ist diese Vorschrift nur dann anzuwenden, wenn sich sowohl der Arbeitsunfall als auch der weitere Unfall vor dem 1. Juli 1963, dem Tag des Inkrafttretens des UVNG, ereignet haben. Denn jedes Gesetz erfaßt, wenn es sich nicht rückwirkende Kraft zulegt, nur die Ereignisse, die nach seinem Inkrafttreten eingetreten sind. Sind mehrere Ereignisse im Streit, wie es hier der Fall ist, so gilt das neue Gesetz nur dann, wenn sämtliche Ereignisse nach dem Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten sind. Art. 4 § 2 Abs. 1 UVNG enthält zwar eine Rückwirkungsvorschrift, diese betrifft jedoch nur eine der Anspruchsvoraussetzungen des § 555 RVO, den Arbeitsunfall, nicht aber den weiteren Unfall (vgl. BSG 23, 139). Dieser Entscheidung, auf die im einzelnen verwiesen wird, schließt sich der erkennende Senat an.

Der erhobene Anspruch richtet sich daher nach §§ 542, 543 RVO aF. Unbedenklich durfte das Berufungsgericht annehmen, daß sich dieser Anspruch nicht auf § 542 RVO aF gründen läßt. Denn der versicherte Arbeitsunfall des Ehemannes der Klägerin ist keine rechtlich wesentliche Ursache des tödlichen Verkehrsunfalles. Es ist

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

zwar richtig, daß sich der Verkehrsunfall nicht ereignet hätte, wenn der Ehemann der Klägerin nicht vorher den Arbeitsunfall erlitten hätte. Denn nur wegen der Folgen dieses Unfalls hat er sich auf den Weg zum Krankenhaus begeben. Doch ist dieser Kausalzusammenhang zwischen Arbeitsunfall und Verkehrsunfall nicht als rechtlich wesentlich anzusehen, weil er gegenüber der anderen Ursache des Todes des Versicherten, dem Verkehrsgeschehen, vollständig in den Hintergrund tritt.

Unbedenklich durfte das Berufungsgericht weiterhin annehmen, daß der tödliche Verkehrsunfall des Ehemannes der Klägerin kein Wegeunfall im Sinne des § 543 RVO aF ist. Zwar könnte nach § 543 Abs. 1 RVO aF auch der Weg von der Arbeitsstätte zu einem Krankenhaus ein versicherter Weg sein; denn es ist in dieser Vorschrift der Weg "von der Arbeitsstätte" und nicht nur der Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung versichert. Weitere Voraussetzung ist aber, daß es sich um einen "mit der Tätigkeit in dem Unternehmen zusammenhängenden Weg" handelt. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt. Wie der 2. Senat des BSG in dem oben angeführten Urteil bereits entschieden hat, reicht es zur Annahme eines solchen Zusammenhangs zwischen Weg und Tätigkeit in dem Unternehmen nicht aus, daß ein Arbeitsunfall der bloße Anlaß für den Weg zum Arzt gewesen ist. Es ist vielmehr davon auszugehen, daß in der Regel das eigene Interesse des Versicherten an der ärztlichen Betreuung gegenüber dem allgemeinen Interesse des Unternehmers an der baldigen Wiederherstellung des Versicherten so im Vordergrund steht, daß das eigene Interesse des Versicherten allein wesentlich ist. Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn das Interesse des Unternehmers an einer baldigen Wiedergenesung des Verletzten aus besonderen Gründen gegenüber dem persönlichen Interesse des Versicherten im Vordergrund steht. Das könnte dann der Fall

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

sein, wenn der Verletzte durch die ärztliche Betreuung in die Lage versetzt werden soll, seine Arbeit in derselben Schicht oder, falls sich sein Unfall gegen Ende der Schicht ereignet hat, in der nächsten Schicht wieder aufzunehmen, um dadurch eine sonst erforderliche betriebliche Umorganisation, die meist mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist, zu vermeiden (vgl. dazu EuM Bd. 23, 166; 24, 324). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Die Verletzung des Ehemannes der Klägerin durch den Arbeitsunfall war immerhin derart, daß eine einmalige ärztliche Betreuung nicht ausreichte, um ihn wieder voll arbeitsfähig zu machen, sondern es war eine mehrmalige ärztliche Behandlung erforderlich. Tatsächlich hat der Ehemann der Klägerin seinen alten Arbeitsplatz als Hauer in der Unfallschicht oder in der nächsten Schicht auch nicht wieder einnehmen können. Selbst wenn es richtig wäre, daß, wie die Klägerin behauptet, die Zechenleitung ihrerseits ein Interesse daran gehabt hätte, daß der Ehemann der Klägerin nicht krankfeierte, und ihn daher veranlaßt hätte, das Krankenhaus aufzusuchen, würde das persönliche Interesse des Ehemannes der Klägerin an der ärztlichen Betreuung gegenüber dem Interesse des Unternehmens so im Vordergrund stehen, daß es rechtlich als allein wesentlich anzusprechen ist.

- 9 -



- 9 -

Da sich somit das angefochtene Urteil als zutreffend erweist, ist die Revision der Klägerin unbegründet, so daß sie zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)